

# Inserate.

---

## Schweizerische Postverwaltung.

---

### Ausschreibung.

---

Die schweizerische Postverwaltung bringt hiemit ihren Gesamt-Bedarf an Kopierbüchern (gebunden und beschnitten) für eine Vertragsdauer von wenigstens drei Jahren zur öffentlichen Konkurrenzausschreibung.

Der approximative Bedarf beträgt per Jahr:

von Nr.	I,	22	auf	32	Cm.,	zu	500	Blatt,	500	Stük
" "	II,	44	"	32	" "	" "	500	"	1000	"
" "	III,	24	"	38	" "	" "	500	"	200	"
" "	IV,	48	"	38	" "	" "	500	"	300	"

Die Versendung der Bücher geschieht als Amtssache portofrei, ebenso die Zurücksendung der leeren Kisten. Das Verpackungsmaterial fällt zu Lasten des Unternehmers.

Einband-Muster können von der Oberpostdirektion bezogen, beziehungsweise dort eingesehen werden.

Schriftliche, mit Papiermustern begleitete Angebote, welche für jede der oben angegebenen Nummern per Stück lauten sollen, sind bis zum 31. Juli 1879 franko, verschlossen und mit der Aufschrift „Angebot für Lieferung von Kopierbüchern“ der schweiz. Oberpostdirektion einzusenden.

Bern, den 12. Juli 1879.

Die Oberpostdirektion:  
Ed. Hühn.

---

**Bekanntmachung**  
betreffend  
**den Viehverkehr mit dem Elsass.**

---

Zufolge einer Mittheilung der Direktion für die elsässischen Angelegenheiten auf dem deutschen Reichskanzleramte ist die Einfuhr von Rindvieh aus der Schweiz nach dem Elsaß von den elsässischen Landesbehörden verboten worden. Schlachtyieh darf über die Zollstätten Basel, Otterndorf, Niedersept und Menglatt unter der Bedingung eingeführt werden, daß für jedes einzuführende Stück Rindvieh ein amtlich beglaubigtes Ursprungszeugniß beigebracht werde.

Bern, den 8. Juli 1879.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

---

**Ausschreibung.**

---

Es wird hiemit der Druk und Einband folgender Reglemente zur Konkurrenz ausgeschrieben:

- |   | <i>Stärke der Auflage.</i> |
|---|----------------------------|
| 1. Reglement über den Stalldienst . . . . .                                       | 10,000 Exemplare           |
| 2. Reglement über die Fahrschule und die Ausrüstung<br>der Dienstpferde . . . . . | 8,000 „                    |

Das Manuskript zu diesen Reglementen liegt bei der Druckschriftenverwaltung des Ober-Kriegskommissariates (Bundesrathhaus Nr. 43) auf, wo dasselbe „persönlich“ eingesehen werden kann und woselbst auch Auskunft über die näheren Bedingungen ertheilt wird.

Lieferungsangebote sind für den Druk sowohl als für den Einband, sowie für jedes Reglement spezifizirt, franko und mit der Aufschrift „Eingabe für Reglemente“ dem eidg. Ober-Kriegskommissariat bis Ende Juli nächsthin einzureichen.

Bern, den 12. Juli 1879.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

---

## Schweizerisches Bundesgericht.

---

Die Inhaber von Partialobligationen des 1,900,000 Franken betragenden Anleihe I. Hypothek der Tößthalbahngesellschaft vom 5. Oktober 1874 und des 1,100,000 Franken betragenden Anleihe II. Hypothek der gleichen Eisenbahngesellschaft vom 4. Juli 1876, welche behufs Theilnahme an den Generalversammlungen ihre Titel bei der Bank in Winterthur deponirt haben, werden hiemit benachrichtigt, daß sie die deponirten Titel bei genannter Bank binnen 14 Tagen von heute an zurückziehen können. Nach Ablauf dieser Frist werden die Titel den Deponenten auf ihre Kosten und Gefahr durch die Post zurückgestellt werden.

Lausanne, den 10. Juli 1879.

Die Bundesgerichtskanzlei.

---

## Versteigerung der Schmalspurbahn Rigikaltbad - Scheidegg.

---

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die auf den 21. Juli 1879 angesetzte Versteigerung der Schmalspurbahn Rigikaltbad-Scheidegg nicht stattfindet.

Lausanne, den 9. Juli 1879.

Im Namen des Bundesgerichtes:  
Die Bundesgerichtskanzlei.

---

## Schweizerische Nordostbahn.

---

Zum hanseatisch-rheinisch-westdeutschen Tarifheft Nr. 37 ist am 15. Juni ein I. Nachtrag, zum hanseatisch-rheinisch-westdeutschen Ausnahmetarif für Holz am 1. Juli ein II. Nachtrag und zum west- und nordwestdeutschen

Ausnahmetarif für Holz am 25. Juni ein I. Nachtrag in Kraft getreten. Dieselben sind bei unsern Güterexpeditionen Romanshorn und Rorschach erhältlich.

Zürich, den 5. Juli 1879.

---

Laut Mittheilung der Direktion der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotan) sind in Folge Einstellung des Betriebes auf der Strecke Schaboglück-Priesen auf 1. Juli dieses Jahres die im XI. Nachtrag zum böhmisch-schweizerischen Gütertarife vom 1. Dezember 1873, gültig seit 1. März 1879, enthaltenen Kohlenfrachtsätze der Station Priesen außer Kraft getreten.

Zürich, den 8. Juli 1879.

---

Ein mit 20. Juli in Kraft tretender VI. Nachtrag zum bayerisch-schweizerischen Transittarif vom 1. Juli 1872, Bestimmungen über die Frachtberechnung von Sammelgütern im Verkehre mit verschiedenen bayerischen Stationen enthaltend, kann bei unserer Station Romanshorn unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 10. Juli 1879.

**Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

---

### **Jura-Bern-Luzern-Bahn.**

---

Am 10. Juli tritt für den Transport von Gütern in Eil- und gewöhnlicher Fracht zwischen Basel loco und transit einerseits und Delle transit andererseits ein neuer, auf dem deutschen Classificationssystem beruhender Tarif in Kraft.

Derselbe findet ausschließlich Anwendung für Güter mit Provenienz oder Bestimmung von oder nach den Linien der Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn und im Transit über dieselben, während für den Verkehr nach und von Stationen der französischen Ostbahn und im Transit über dieselbe auch fernerhin der Tarif vom 20. April 1878, beziehungsweise auch die bestehenden Tarifs communs und für Delle loco die Taxen vom 15. April 1878 (bis Delle Grenze) in Kraft bleiben.

Exemplare des neuen Tarifes können, soweit Vorrath reicht, durch unsere Stationen gratis bezogen werden.

Bern, den 5. Juli 1879.

**Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.**

---

# Eidg. Medizinalprüfungen.

~~~~~

Während des II. Quartals 1879 haben folgende Medizinalpersonen nach abgelegter Prüfung eidg. Diplome erhalten:

| <i>Geschlechts- u. Taufnamen.</i> | <i>Heimatort.</i> | <i>Kanton oder Land.</i> | <i>Wohnort.</i>      | <i>Geburtsjahr.</i> | <i>Prüfungs-ort.</i> |
|-----------------------------------|-------------------|--------------------------|----------------------|---------------------|----------------------|
| <b>Als Aerzte:</b>                |                   |                          |                      |                     |                      |
| Darier, Armand                    | Genf              | Genf                     | Genf                 | 1854                | Genf.                |
| Favre, Anton                      | Freiburg          | Freiburg                 | Freiburg             | 1855                | "                    |
| Haldimann, Georg                  | Walkringen        | Bern                     | Genf                 | 1852                | "                    |
| Otz, Alfred                       | Neuenburg         | Neuenburg                | Cortailod            | 1855                | "                    |
| Ringier, Georg                    | Zofingen          | Aargau                   | Zofingen             | 1849                | Basel.               |
| Greppin, Leopold                  | Delsberg          | Bern                     | Basel                | 1854                | "                    |
| Gönnner, Alfred                   | Basel             | Basel-Stadt              | Basel                | 1854                | "                    |
| Hoffmann, Albert                  | Basel             | Basel-Stadt              | Basel                | 1856                | "                    |
| <b>Als Apotheker:</b>             |                   |                          |                      |                     |                      |
| Béatrix, Albert                   | St. Immer         | Bern                     | St. Immer            | 1855                | Bern.                |
| Dardel, August                    | Neuenburg         | Neuenburg                | Neuenstadt           | 1853                | "                    |
| Pohl, Eduard                      | Hildburghausen    | Herzogth. Meiningen      | Bern                 | 1853                | "                    |
| Schmid, Gustav                    | Rothenhausen      | Thurgau                  | Neunforn (Thurgau)   | 1853                | "                    |
| Bourget, Louis                    | Rivaz             | Waadt                    | Choisy bei Lausanne. | 1856                | Lausanne.            |
| Cottier, Eduard                   | Rougemont         | Waadt                    | Orbe                 | 1856                | "                    |
| Anselmier, Josef                  | Genf              | Genf                     | La Sarraz            | 1856                | "                    |
| Caspar, Otto                      | Leutwyl           | Aargau                   | Genf                 | 1853                | "                    |
| Bornet, Henri                     | Freiburg          | Freiburg                 | Freiburg             | 1853                | "                    |
| Champion, Ad.                     | Payerne           | Waadt                    | Payerne              | 1854                | "                    |
| Peter, Charles                    | Aubonne           | Waadt                    | Iferten              | 1852                | "                    |
| Körner, Paul                      | Schellenberg      | Sachsen                  | Aigle                | 1855                | "                    |

Bern, den 3. Juli 1879. [3] .

Eidg. Departement des Innern.

## Transport von Seidenwaaren nach Oesterreich.

---

Die österreichische Gesandtschaft in Bern macht mit Note vom 26. Juni abhin die Mittheilung, der beim k. k. Hauptzollamte in Wien zum wiederholten Male vorgekommene Fall der Selbstentzündung einer Sendung schwarzgefärbter Seide in Strängen, welche durch die in feuchtem Zustande der Seide vorgenommene dicht gepreßte Verpackung verursacht wurde, habe das k. k. Handelsministerium veranlaßt, auf eine Verordnung vom 25. Juli 1877, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Betriebsreglementes für die Eisenbahnen über den Transport von hochbeschwerter Cordonnet-Souple-Bourre de Soie und Chappe-Seide in Strängen, aufmerksam machen zu lassen, und gleichzeitig die österreichischen Eisenbahnverwaltungen anzuweisen, die strikte Einhaltung nachfolgender Vorschrift bei sonstiger Zurückweisung der Waare zu fordern, als:

„Die hochbeschweren Cordonnet-Souple-Bourre de Soie und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen werden. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden.

„Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen, und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind.

„In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurch fahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

„Wird Seide zum Transporte aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehöre oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.“

Bern, den 4. Juli 1879.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

---

## Bekanntmachung

betreffend

### die Zollbehandlung von Reisegepäck.



Es wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß bei allem schonenden Vorgehen, welches die schweizerische Zollverwaltung gegenüber dem Reisendenverkehr gewahrt wissen will, den Zollbeamten immerhin gesezlich das Recht zur Revision auch des Reisegepäkes zusteht, und daß die Entdekung falscher Deklarationen, d. h. von Versuchen, zollpflichtige Gegenstände unter der Angabe als Reisegepäck zollfrei einzubringen, ein Strafverfahren nach sich zieht, bei welchem in Anbetracht der ausgedehnten Erleichterungen, welche zu Gunsten des Verkehrs von Reisenden bestehen, ein um so schärferes Strafmaß zur Anwendung kommt.

Gleichzeitig wird neuerdings (siehe Bundesblatt von 1875, Bd. IV, S. 210) aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung von Anständen bezüglich der zollfreien Behandlung von Reisegepäck, welches Reisenden vor- oder nachgesandt wird, solche Sendungen mit einer genauen Deklaration begleitet sein müssen.

Leztere Benachrichtigung wird, im Interesse des reisenden Publikums, der besondern Beachtung der Eisenbahn-Güterexpeditionen empfohlen.

Bern, den 28. Juni 1879.

Eidg. Zolldepartement:  
Bavier.

---

## Bekanntmachung.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird wiederholt daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von mindestens 250 Exemplaren erforderlich ist (wo der deutsche und französische Text existirt, 250 deutsche und 150 französische), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung des eidg. Sekretariats für Drucksachen, ein entsprechender Reservevorrath an letzteres eingesandt werden muß.

Bern, im Juli 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei,

## Stellenausschreibung.

---

Für die Dauer der Bauzeit der Gotthardbahn sollen für die Kontrolle der im Betriebe stehenden schweizerischen Bahnen zwei Kontrol-Ingenieure (mit Wohnsitz in Bern) angestellt werden. Besoldung bis Fr. 4500.

Bewerber haben ihre Anmeldungen, mit Ausweisen über ihre Befähigung versehen, bis 20. dieses Monats dem unterzeichneten Departemente einzureichen.

Bern, den 4. Juli 1879.

Schweiz. Post- und Eisenbahndepartement.

---

## Anzeige.

---

Verlag von **Gustav Fischer**, vorm. Friedrich Mauke in Jena:  
Soeben erschien:

### Die Bundesgesetzgebung der Schweiz

unter

der neuen Verfassung,

von **Gustav Cohn**,

Professor in Zürich.

**Preis: Fr. 3. 20.**

---

## Bekanntmachung.

---

Der soeben im Druk erschienene eidgenössische **Staatskalender** (Beamten-Etat, mit Inbegriff des Militär-Etat) für das Jahr 1879/80, welches Imprimat von nun an nicht mehr eine Gratisbeilage des Bundesblattes bildet,

ist broschirt beim Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei zum Preise von Fr. 1 zu beziehen.

Bern, im Juni 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Bekanntmachung

betreffend

Abonnement auf das schweizerische Bundesblatt  
und den Bezug der eidg. Gesezsammlung.

---

### A. Bundesblatt.

---

#### Inhalt des Bundesblattes.

Bundesrätliche Botschaften, Berichte, Beschlüsse, Beschluss- und Gesezentwürfe; Verhandlungen des Bundesrathes und der Bundesversammlung, Kommissionalberichte aus dem Nationalrathe und dem Ständerathe; Uebersichten des Zollwesens (Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz, und Zolleinnahmen), der Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung, des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; das Viehseuchenbülletin; Ausschreibungen von Stellen, von Lieferungen; Eisenbahnanzeigen betreffend Tarife, Verpfändungen, Uebersicht der Eisenbahnzüge und Verspätungen u. s. w.

#### Gratis-Beilagen zum Bundesblatt.

Laufende Gesezsammlung, inbegriffen die Staatsverträge; Staatsrechnung, Zolltableau in den drei Landessprachen (Jahres-Uebersicht der ein-, aus- und durch-

geführten zollpflichtigen Waaren in der Schweiz), Sammlung von Konsulatsberichten u. s. w.

Ausgenommen ist ein Theil der Erlasse über Eisenbahnwesen, welche nur in die eidg. Eisenbahnakten-sammlung fallen, wie z. B. Beschlüsse der Bundesversammlung über Eisenbahnkonzessionen; ferner gehören seit letzter Zeit das Budget, der Staatskalender etc. nicht mehr zu den Gratis-Beilagen.

### **Preis und Bezugsmodus des Bundesblattes.**

Der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt beträgt für ein Jahr **vier Franken**, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Es kann **jederzeit** auf das Bundesblatt abonniert werden, jedoch **nur** auf einen **ganzen Jahrgang** (gerechnet vom Januar bis Dezember) und zwar bei der Post oder bei der Expedition des Bundesblattes in Bern. Die alten Abonnemente müssen aber **am Schluss eines Jahres** oder **im Anfang des neuen Jahres** erneuert werden, da das Bundesblatt nur auf bestimmte Bestellung hin versandt wird. Ausgenommen sind Abonnements, die ausdrücklich nicht bloss auf ein Jahr, sondern fest genommen werden.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, sowie einzelne Nummern desselben, können von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für **geschlossene Gesetzbände** an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

**Reklamationen** in Betreff des Bundesblattes und der Gesetzsammlung sind in erster Linie bei den betreffenden **Postbüreaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei anzubringen; und zwar haben die Reklamationen am besten **sofort, spätestens aber inner drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden

Gesezbogens an gerechnet, zu geschehen. Nach Verfluss von drei Monaten wird per Bogen 20 Centimes verlangt, soweit der Vorrath reicht.

---

## B. Gesezsammlung.

~~~~~

Die eidg. Gesezsammlung kann bezogen werden:

- 1) als Gratisbeilage des Bundesblattes.

Wer auf das Bundesblatt abonniert, erhält ohne weiters (nebst einer Reihe von anderweitigen Gratisbeilagen), auch die einzeln dem Bundesblatte beigegebenen Gesezbogen. In den letzten Jahren füllte der Bundesblattstoff eines Jahrgangs vier Bände, wogegen die Gesezbogen erst nach einem längern, zum voraus nicht zu bestimmenden Zeitraum zu einem Bande abgeschlossen werden, der dann mit dem zugehörigen Register broschirt wird.

- 2) Nach Vollendung eines Gesezbandes kann derselbe (brochirt) auf besondere Bestellung beim Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei gegen Nachnahme von Fr. 3 bezogen werden.

Vor Abschluss und Fertigstellung eines Bandes sind Bestellungen darauf verfrüht; auch ist es schon vorgekommen, dass einzelne auf solche verfrühte Bestellungen hin später ausgeführte Nachnahmen refüsirt wurden.

Sobald ein Band der Gesezsammlung geschlossen ist, wird dies im Bundesblatt bekannt gemacht.

---

Bern, im Juli 1879.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

---

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

---

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Landbriefträger in Bellevue. Anmeldung bis zum 25. Juli 1879 bei der Kreispostdirektion in Genf.
  - 2) Briefträger in Brassus. Anmeldung bis zum 25. Juli 1879 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
  - 3) Briefträger in Luzern. Anmeldung bis zum 25. Juli 1879 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
  - 4) Zwei Briefträger in Zürich. Anmeldung bis zum 25. Juli 1879 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 

- 1) Büreaudiener beim Hauptpostbureau Genf. Anmeldung bis zum 18. Juli 1879 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Paketträger in Bern. Anmeldung bis zum 18. Juli 1879 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 3) Briefträger in Neuenburg. Anmeldung bis zum 18. Juli 1879 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.



## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1879
Date	
Data	
Seite	77-88
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 399

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.